Wien, Donnerstag, den 18. November 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 46.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inhalt:

Behandlung als Dienstbarkeit und grundbücherliche Eintragung als solche eines nach Inkrafttreten des Jagdpatentes vom 7. März 1849 durch Vergleich begründeten Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden. *)

Anläßlich der Durchführung der Grundlastenablösung wurden in Steiermark zwischen den servitutsberechtigten bäuerlichen Grundbesitzern einerseits und den zu verschiedenen Leistungen verpflichteten herrschaftlichen Gütern anderseits vielfach Vergleiche abgeschlossen, zufolge welcher die Bauern auf die Ausübung ihrer Berechtigungen (Weide, Holzbezug u. A.) verzichteten, wogegen ihnen bestimmte Landstriche als Eigenthum übergeben wurden.

Auf Grund des diesbezüglich zwischen Sr. kais. Hoheit Herrn Erzherzog Johann und dem Stifte Rein, als Besitzern der landtäflichen Realität tom. 32, fol. 561 einerseits und 61 weideberechtigten Grundbesitzern in der Gemeinde Hirschegg-Rein anderseits, vor der k. k. Statthalterei als Grundlastenablösungs- und Regulirungs-Landescommission abgeschlossenen Vergleiches ddto. 29. Mai 1858 wurden laut Bescheides des k. k. Bezirksgerichtes V. vom 13. September 1863, Z. 6972, die betreffenden Parcellen von der obigen landtäflichen Realität abgetrennt, auf eine neueröffnete Grundbuchseinlage als „G. B. Nr. 2 der St. G. Hirschegg-Rein" übertragen und hierauf das Eigenthumsrecht für die früher servitutsberechtigten 61 Bauern einverleibt. Diese Realität war bücherlich vollkommen lastenfrei. Bei Anlegung des neuen Grundbuches im Jahre 1883 wurde dieser Grundbuchskörper als „E. Z. 85 K. G. Hirschegg-Rein" in das neue Grundbuch übertragen, und sind derselben obige Grundtheile, nach dem reambulirten Kataster als G. B. Nr. 280/3, 280/4, 280/5, 280/6, 280/7, 280/8 und 282 bezeichnet, zugeschrieben worden. Neben den anderen auf die Ablösung der Servituten sich beziehenden Vereinbarungen ist in dem citirten Vergleiche § 4, Absatz 5 auch die Bestimmung getroffen: „daß auf allen durch diesen Vergleich an die Grundbesitzer in Hirschegg-Rein abgetretenen Waldtheilen, Alpen und Wiesflecken das Jagdrecht für immerwährende Zeiten Sr. kais. Hoheit und Ihren Rechtsnachfolgern vorbehalten bleibe." — Eine weitere Bestimmung über die Art der Ausübung dieses Rechtes, wie auch über eine etwaige Sicherstellung desselben ist in dem Vergleiche nicht enthalten.

Innerhalb der zur Anmeldung von Belastungsrechten bestimmten Frist meldete nun die Oesterreichische alpine Montangesellschaft das ihr als derzeitiger Eigenthümerin der landtäflichen Realität tom. 32, fol. 561 in Gemäßheit des citirten Vergleiches zustehende Jagdrecht als auf diesem Grundbuchskörper angeblich haftende Servitut an und stellte das Begehren: „Es wolle bei der Realität E. Z. 85 K. G. H.-R., als dem dienenden Gute, das der Oesterreichischen alpinen Montangesellschaft und ihren Besitzesnachfolgern bei der landtäflichen Realität tom. 32, fol. 561 für immerwährende Zeiten zustehende Servitutsrecht, auf den Parcellen Nr. 280/3, 280/4, 280/5, 280/6, 280/7, 280/8 und 282 zu jagen, eingetragen und bei der landtäflichen Realität tom. 32, fol. 561, als herrschendem Grunde, angemerkt werden" . . . . ferner „es wolle zur Verhandlung hierüber eine Tagsatzung angeordnet und hievon die Besitzer der Realität E. Z. 85 K. G. H.-R. (61 Bauern) verständigt werden."

Das k. k. Bezirksgericht V. hat mit Bescheid vom 18. October 1884, Z. 14.617, „dieses Begehren abgewiesen, weil das Jagdrecht weder eine Servitut, noch ein anderes zur bücherlichen Eintragung geeignetes Recht ist, sondern vielmehr einen Gegenstand des öffentlichen Rechtes bildet, da zwar im § 477 a. b. G. B. das Recht zu jagen als eine Feldservitut bezeichnet wird, im § 383 a. b. G. B. aber das Jagdrecht als durch politische Verordnungen geregelt erscheint, und nach § 1 des kais. Patentes vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben ist, daher ein solches auch bücherlich gegen die Bestimmung dieses Gesetzes nicht eingetragen werden kann. Eine vorherige Einvernehmung der Betheiligten erscheint nach den §§ 7 b, 12 und 13 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, unstatthaft."

Ueber Recurs der Oesterreichischen alpinen Montangesellschaft änderte das k. k. Oberlandesgericht Graz mit Verordnung vom 17. December 1884, Z. 15.220, diesen Bescheid theilweise ab. Die diesfällige Intimation lautet: „Das k. k. Oberlandesgericht habe in der Erwägung, daß ein nach Vorschrift des § 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, angemeldetes Belastungsrecht im Sinne des § 7, lit. b dieses Gesetzes nach Vorschrift des § 13 desselben Gesetzes bei dem betreffenden Grundbuchskörper unter der Aufschrift „Alte Lasten" einzutragen ist; in der Erwägung, daß über den Rechtsbestand eines derartigen, vorschriftsmäßig angemeldeten Rechtes im Verordnungswege und in Erledigung der Anmeldung nicht abgesprochen werden kann; in der Erwägung, daß das angemeldete, als Dienstbarkeit zu jagen bezeichnete Recht von vornherein als zur bücherlichen Eintragung nicht geeignet nicht bezeichnet werden kann, weil das Jagdrecht nur hinsichtlich

*) Aus der „Oesterr. Notariats-Zeitschrift".

seiner Ausübung, nicht aber seines Bestandes den Vorschriften des Verwaltungsrechtes unterliegt, weil § 477 a. b. G. B. dieses Recht unter den gewöhnlichen Grunddienstbarkeiten aufzählt, — weil die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grunde (§ 1 kais. Patentes vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154) nur die damals bestandenen, aus dem Unterthansverbande herrührenden Jagdrechte im Auge hat, — weil die Begründung der im § 1, Z. 3 a kais. Patentes vom 3. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, bezeichneten Rechte durch § 43 dieses Patentes und Art. 7 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, in der Zukunft nur insoferne untersagt ist, als damit keine unablösbare Belastung geschaffen werden darf, und weil das angemeldete Recht sich auf einen nach eingetretener Wirksamkeit der beiden eben citirten kais. Patente geschlossenen Vergleich, welcher die Unablösbarkeit der darin ausbedungenen Jagdservitut nicht statuirt, stützt; endlich in der Erwägung, daß nach § 13 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, in eine Verhandlung über das angemeldete Recht nicht einzugehen ist, sondern eine solche nach § 15 desselben Gesetzes nur für den Fall der rechtzeitigen Anmeldung eines Widerspruches vorbehalten bleibt — in theilweiser Stattgebung des Recurses den angefochtenen Bescheid, insoweit damit das Begehren der Recurrentin um Anordnung einer Tagsatzung zur Einvernehmung der Betheiligten abgewiesen wird, zu bestätigen, im Uebrigen aber dahin abzuändern befunden, daß die Anmeldung de praes. 17. October 1884, Z. 14.617, angenommen und dem Grundbuchsamte aufgetragen wird, bei der Realität E. Z. 85 K. G. Hirschegg-Rein als dienendem Grunde das der Oesterreichischen alpinen Montangesellschaft und ihren Besitznachfolgern bei der landtäflichen Realität tom. 32, fol. 561 für immerwährende Zeiten zustehende Servitutsrecht, auf den Parcellen Nr. 280/3, 280/4, 280/5, 280/6, 280/7, 280/8 und 282 zu jagen, auf dem nach Vorschrift der §§ 39 und 49 der Ministerialverordnung vom 18. Mai 1874, L. G. Bl. für Steiermark Nr. 33, zu eröffnenden Blatte mit der Aufschrift „Alte Lasten“ in der Rangordnung vom Zeitpunkte der Ueberreichung der Anmeldung einzutragen, endlich das k. k. Landesgericht Graz ersucht wird, dieses Servitutsrecht bei der in der steiermärkischen Landtafel tom. 32, fol. 561 vorkommenden Realität als herrschendem Gute anzumerken.“

Ueber den dagegen eingebrachten Hofrecurs der Besitzer der Realität E. Z. 85 K. G. H.-R. bestätigte der k. k. oberste Gerichtshof mit Verordnung vom 23. Juni 1885, Z. 7283, die Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes, „weil die Oesterreichische alpine Montangesellschaft, welche die Anmeldung ihres Jagdrechtes auf einen vor der steiermärkischen Grundlastenablösungs- und Regulirungs-Commission geschlossenen und von dieser bestätigten Vergleich stützt, mit ihrer Anmeldung de praes. 7. October 1884, Z. 14.617, auch die Ausfertigung dieses Vergleiches ddto. 28. Juli 1859, Z. 1319, vorgelegt hat, daher diese Anmeldung anzunehmen und der Amtshandlung gemäß § 13 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, zu unterziehen war.“

Die in Folge der obergerichtlichen Verordnung im Lastenblatte der Realität E. Z. 85 K. G. H.-R. nunmehr grundbücherlich vorgenommene und durch die oberstgerichtliche Entscheidung als richtig bestätigte Eintragung lautet: „Alte Lasten. Praes. 27. December 1884. In Folge Bescheides vom 29. December 1884 wird in Folge Erlasses des hohen Oberlandesgerichtes Graz vom 17. December 1884, Z. 15.229, bei dieser Realität als dem dienenden Gute das der Oesterreichischen alpinen Montangesellschaft und ihren Besitznachfolgern bei der landtäflichen Realität tom. 32, fol. 561 für immerwährende Zeiten zustehende Servitutsrecht, auf den Parcellen Nr. 280/3, 280/4, 280/5, 280/6, 280/7, 280/8 und 282 zu jagen, einverleibt.“

Diese Entscheidungen regen die Frage an, ob das Jagdrecht heute wohl überhaupt noch als Servitut aufgefaßt werden kann.

Zunächst wäre zu den obigen Entscheidungen in formeller Beziehung Folgendes zu bemerken.

Die den Vorschriften des § 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, entsprechend angebrachte Anmeldung der Oesterreichischen alpinen Montangesellschaft wurde vom Bezirksgerichte abgewiesen; eine solche Abweisung kann nur aus formellen Gründen geschehen. Es läßt sich immerhin darüber streiten, ob die materiell-rechtliche Erwägung des bezirksgerichtlichen Bescheides: Ist das angemeldete Jagdrecht ein im Sinne des § 7 b l. c. zur Eintragung geeignetes Recht, oder nicht? — hier schon dagewesen oder ob sie nicht zuerst in ein seinerzeitiges Erkenntniß über einen durchgeführten Rechtsstreit gehörte. Die Untergerichte huldigten der letzteren Anschauung; es wurde somit die Anmeldung angenommen und das gestellte Begehren, „das Recht zu jagen . . . sei einzutragen“, welche Stilisirung übrigens den §§ 9 der Vollzugsinstruction und 8 und 9 des a. G. G. nicht ganz entsprechen dürfte, in der Weise erledigt, daß „das Recht . . . zu jagen, einverleibt“ wurde. Diese Erledigung scheint wohl über das Petit hinausgegangen zu sein.

Auch die Eintragung als „Alte Last“ im Sinne der §§ 39 und 49 der Ministerialverordnung vom 15. Mai 1874, L. G. Bl. für Steiermark Nr. 33, dürfte nicht ganz den bezogenen Paragraphen entsprechen, da dieselben sich ganz ausdrücklich mit Dienstbarkeiten beschäftigen, deren Bestand aus Anlaß der Grundbuchsanlegung bei solchen Realitäten erhoben wurde, welche bisher in einem Grundbuche noch nicht eingetragen waren — während für unsere Realität schon seit 1863 eine Grundbuchseinlage als „Grundbuchsnummer 2 K. G. H.-R.“ bestand. Nebenbei bemerkt, dürfte übrigens der Begriff „Alte Lasten“ ziemlich schwer festzustellen sein.

Nach § 13 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, läßt sich so ziemlich Alles, hypothecirt oder nicht, einreihen, darunter nach §§ 39 und 49 der citirten Ministerialverordnung nur Dienstbarkeiten bei bisher nicht verbücherten Realitäten; das eine Mal kommen sie auf das gewöhnliche Lastenblatt, das andere Mal auf ein eigenes dazu angelegtes Blatt. — Ein weiterer Punkt, der bei der formellen Erledigung der Anmeldung wohl auch Berücksichtigung verdient hätte, ist der Mangel der sogenannten Intabulationsclausel in dem erwähnten Vergleiche. Wenn auch das Jagdrecht als Dienstbarkeit anzusehen ist, so existirt doch keine gesetzliche Vorschrift, derzufolge alle Servituten auf einseitiges Begehren des Berechtigten auch sofort im Grundbuche „einverleibt“ werden können. Bei dem Bestande des § 32, Al. 2 u. ff. des a. G. B. G. wäre auf die ausdrückliche Erklärung der Einwilligung zur Belastung nicht ganz Verzicht zu leisten.

Was nun die angeregte theoretische Frage betrifft, ob das Jagdrecht als Dienstbarkeit betrachtet werden kann, so wäre dem § 477 a. b. G. B., welcher das „Recht zu jagen“ unter den Feldservituten anführt, neben dem schon in der bezirksgerichtlichen Erledigung bezogenen § 383 a. b. G. B. wohl das Patent vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154, sammt nachträglichen Jagdgesetzen entgegenzuhalten. Die Einwendung, § 1 dieses Patentes beziehe sich nur auf die den ehemaligen Herrschaften aus dem Titel des Unterthänigkeitsverhältnisses zugestandenen Jagdrechte, behebt sich wohl, wenn man § 1 mit den folgenden Bestimmungen desselben Gesetzes zusammenfaßt, aus denen hervorgeht, daß das Gesetz nunmehr das Jagdrecht principiell als einen Ausfluß des Eigenthumsrechtes an Grund und Boden, und zwar als einen ganz und gar untrennbaren Bestandtheil desselben ansieht. Nur eine bestimmte Größe des Grundstückes (unter 200 Joch) und allenfalls die mangelnde persönliche Eignung des Eigenthümers können hierin eine Beschränkung bewirken. Aber auch dort, wo der Eigenthümer wegen der Kleinheit seines Grundstückes aus wirthschaftspolizeilichen Gründen nicht selbst jagen darf, gebührt ihm nach § 8 des citirten Patentes der entsprechende Antheil an dem durch die Gemeinde eingehobenen Pachtschillinge. Die zur Giltigkeit der Verträge über die Ausübung des Jagdrechtes auf fremdem Grunde (Jagdpachtverträge) vorgeschriebene Einflußnahme und Genehmigung der politischen Behörde ist so umfassend und hat nicht nur die Prüfung, zuweilen sogar geradezu die Bestimmung des Vertragsobjectes, sondern auch die Prüfung der lediglich nach politischen Vorschriften zu beurtheilenden persönlichen Befähigung der vertragschließenden Theile in so weitem Umfange zum Gegenstande, daß allen Verträgen, über das Jagdrecht und auch diesem selbst der privatrechtliche Charakter vollkommen abgesprochen werden muß. Durch eine bedingungslose grundbücherliche Eintragung des „Rechtes zu jagen“ zu Gunsten einer Privatperson und ihrer Rechtsnachfolger würde dieser Person und ihren Rechtsnachfolgern ein Recht eingeräumt, das sie nach Inhalt des Jagdgesetzes nur mit Genehmigung der politischen Behörde nicht nur ausüben, sondern überhaupt erst erwerben könnte. Die Vermuthung ist wohl berechtigt, daß in dem Vergleiche vom 29. Mai 1858 Bestimmungen über die grundbücherliche Sicherstellung des vorbehaltenen Jagdrechtes mit Vorbedacht nicht stipulirt wurden — die Vertreter der damaligen Herrschaftsbesitzer werden den Vortheil ihrer Auftraggeber gewiß nach Kräften gewahrt haben — vielleicht unterblieb eine diesbezügliche Vereinbarung, weil die politische Behörde sich ihr Recht, den jeweiligen Jagdherrn für seine Person zu bestätigen, sich nicht verkümmern lassen wollte, was

durch die grundbücherliche Fixirung eines Jagdrechtes immerhin möglich wäre.

Aus dem Gesagten dürfte sich ergeben, daß durch die vorliegende grundbücherliche Eintragung ein Zustand geschaffen wurde, der im Gesetze nicht begründet ist, denn das Jagdrecht läßt sich weder als Felddienstbarkeit im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches, noch als dingliches Recht im Sinne des allgemeinen Grundbuchsgesetzes auffassen, daß aber durch diese Eintragung auch über die vertragsmäßig den Parteien eingeräumten Rechte hinausgegangen wurde.

Mittheilungen aus der Praxis.

Eine Verurtheilung wegen Ehrenbeleidigung (nach § 496 St. G.) reicht nicht hin, um Jemanden im Sinne der Ausweisungsbestimmungen aus dem Gemeindegebiete als „einen bescholtenen Lebenswandel führend" bezeichnen zu können.

Der Gemeindeausschuß von G. hat in der Sitzung vom 21. April 1886 beschlossen, den Sohn des dortigen Gutspächters Johann T., welcher im Vorjahre wegen Mißhandlung des Schloßgärtners zu einer Geldstrafe von 30 fl. verurtheilt wurde und seither eine herausfordernde Stellung sowohl gegen den Gutsherrn (Grafen Max T.), als auch gegen dessen Dienerschaft gezeigt hat, ferner auch den ruhigen Besitz des Gutsherrn durch eigenmächtige Handlung und seine drohende Haltung gestört hat; nachdem ferner Johann T., welcher als Hörer der Rechte an der Universität in W. eingeschrieben ist, sich dennoch regelmäßig in G. aufhält, und nachdem der Genannte dem Gemeindevorsteher am 16. April 1886 erklärt und ausgesprochen hat, wenn der Herr Graf etwas von ihm wolle, möge er ihn fordern und daß er diesen Herrn Grafen noch thätlich beleidigen wolle, wofür er doch nicht weiter als zu einer Geldstrafe verurtheilt werden könne; — somit mit Rücksicht auf den Charakter und die bereits vorausgegangene Mißhandlung des Schloßgärtners und seine gegenwärtig drohende Haltung gegen den Gutsherrn zu befürchten steht, daß sich Johann T. wirklich zu einer Gewaltthat hinreißen lasse, auf Grund des § 10 G. O. den ferneren Aufenthalt im Gemeindegebiete zu verweigern.

Ueber Recurs des Johann T. hat die Bezirkshauptmannschaft in F. unterm 8. Mai 1886, Z. 4609, die gemeindeämtliche Verfügung bestätigt.

Dagegen richtete Johann T. den Statthaltereirecurs, über welchen die Bezirkshauptmannschaft den Gemeindevorsteher noch einvernahm.

Die Statthalterei gab mit der Entscheidung vom 13. Juni 1886, Z. 11.529, dem Recurse keine Folge, da durch die Erhebungen bestätigt sei, daß Johann T. ein Auswärtiger ist und er mit Rücksicht auf seine gerichtliche Verurtheilung ob thätlicher Mißhandlung (§ 496 St. G.) nicht als unbescholten angesehen werden könne.

Dagegen überreichte Johann T. den Ministerialrecurs.

Nach dem gerichtlichen Strafacte wurde Johann T. mit Urtheil des Bezirksgerichtes in F. vom 2. September 1885, Z. 444, wegen Uebertretung des § 496 St. G. zu einer Geldstrafe von 30 fl. verurtheilt, weil er dem Schloßgärtner W. wegen angeblicher Beleidigung seiner Mutter öffentlich eine Ohrfeige gegeben.

Das k. k. Ministerium des Innern hat diesfalls unterm 1. September 1886, ad Z. 150.206, entschieden, wie folgt:

„Das Ministerium des Innern findet dem Recurse des Johann T. Folge zu geben und sowohl den die Ausweisung desselben betreffenden Gemeindeausschußsitzungsbeschluß, als auch die bezüglichen Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft und Statthalterei zu beheben, weil die vorliegende Abstrafung des Johann T., welche lediglich wegen Ehrenbeleidigung nach § 496 St. G. erfolgte, nicht ausreicht, um denselben als einen bescholtenen Lebenswandel führend bezeichnen zu können."

—r.

Notizen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. August 1886, Z. 7191 (ex 1884), an alle politischen Landesbehörden, betreffend den Vorgang bei der Matriculirung von Civilstandsfällen, wenn die bezügliche kirchliche Function an Pfarrlingen subsidiarisch von einem anderen als dem zuständigen Seelsorger vorgenommen wird.

In Folge der Wahrnehmung, daß bei Civilstandsfällen öfter die kirchliche Function an Pfarrlingen subsidiarisch von einem anderen als dem zuständigen Seelsorger vorgenommen wird, und daß alsdann Zweifel bestehen, wie sich bei der Matriculirung zu benehmen sei, sowie auch thatsächlich bei derselben ein verschiedener Vorgang beobachtet wird, was die im Allerhöchsten Patente vom 20. Februar 1784 bezweckte „allgemeine Gleichförmigkeit" und „gesetzmäßige Sicherheit" der Matriken gefährdet — findet das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Folgendes zur Darnachachtung anzuordnen:

Die Geburten von Kindern, an welchen der Taufact von einem anderen als dem zuständigen Seelsorger vollzogen wird, hat mit Reihezahl der zuständige Seelsorger zu matriculiren, da der Civilstandsfall in dem seiner Seelsorge und Matrik zugewiesenen Sprengel bei einem solchen Glaubensgenossen eingetreten ist, für welchen er zum Seelsorger und Matrikenführer bestellt ist.

Der den Taufact vollziehende fremde Seelsorger hat einen solchen Fall in sein Geburts- und Taufbuch nur ohne Reihezahl einzutragen und dabei stets zugleich in der Anmerkungsrubrik genau anzudeuten, bei welcher zuständigen Seelsorge die Matriculirung mit Reihezahl stattfindet, sowie in Folge dessen auch die zum betreffenden Civilstandsacte etwa nachträglich veranlaßten Berichtigungen, Ergänzungen und Vormerkungen zu suchen kommen. — Einen zugleich diese Anmerkung enthaltenden wortgetreuen Auszug seiner ohne Reihezahl vorgenommenen Eintragung hat hierauf der fremde Seelsorger binnen acht Tagen nach vollzogenem Taufacte entweder unmittelbar oder im Wege der politischen Bezirksbehörde an den zuständigen Seelsorger — gegen dessen zu verwahrende Empfangsbestätigung — zum Behufe der Matriculirung mit Reihezahl einzusenden.

Der zuständige Seelsorger hat diese letztere in seiner Matrik an der nach chronologischer Ordnung gehörenden Stelle und unter ausdrücklicher, in der Anmerkungsrubrik ersichtlich zu machenden Beziehung auf den von der fremden Seelsorge überkommenen Auszug vorzunehmen, welcher Auszug von ihm gehörig aufzubewahren ist.

Bescheinigungen an Parteien über solche Geburtsfälle dürfen nur aus derjenigen Matrik, in welcher gemäß der obigen Anordnung die Eintragung mit Reihezahl stattfindet, vorgenommen werden, und es muß in diesen Bescheinigungen stets auch ersichtlich gemacht werden, von welcher Seelsorge thatsächlich der Taufact gespendet wurde.

Bezüglich der Eheschließungen wird an die hierortigen Weisungen vom 6. August 1882, Z. 16.258 ex 1881, in Betreff der Matriculirung der im Delegationswege erfolgenden Trauungen, und vom 14. October 1882, Z. 10.531 ex 1881, in Betreff der, einer bereits vor der weltlichen Behörde oder vor dem Seelsorger des anderen Brauttheiles stattgehabten Trauung nachfolgenden kirchlichen Acte erinnert.

Bei Todesfällen ist, wenn eine fremde Seelsorge beim Begräbnisse subsidiarisch intervenirt hat, von dieser dem zuständigen Pfarramte des Verstorbenen binnen 8 Tagen die entsprechende Mittheilung zu machen, im Uebrigen sich nach den Anleitungen zu benehmen, welche mit den hierortigen Weisungen vom 6. August 1882, Z. 16.258 ex 1881, für die Matriculirung bei Fällen der Beerdigung in einem anderen Seelsorge-, resp. Matrikenbezirke, und vom 16. August 1883, Z. 8157, für die Fälle der Beerdigung evangelischer Glaubensgenossen auf katholischen Friedhöfen gegeben worden sind, und es hat somit die Matriculirung mit Reihezahl ebenfalls nur die zuständige, d. i. jene Seelsorge vorzunehmen, in deren Matrikenbezirke und bei deren Glaubensgenossen sich der Todesfall ereignet hat.

Hienach hat die k. k. . . . . . . im dortigen Verwaltungsgebiete das Erforderliche zu veranlassen.

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Kärnten.

I. Stück. Ausgeg. am 9. Jänner. — 1. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 29. December 1885, Z. 14.173, betreffend die Vergütung der Mittagskost bei Militärdurchzügen im Jahre 1886. — 2. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Klagenfurt vom 31. December 1885, Z. 14.306, betreffend das Uebereinkommen zwischen der k. k. Landesregierung und dem kärntnerischen Landesausschusse zum Zwecke der Erhaltung der Gailregulirungsbauten. — 3. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Klagenfurt vom 31. December 1885, Z. 14.306, betreffend eine Instruction für die Gemeindevorsteher zur Ueberwachung der Gailregulirungsbauten.

II. Stück. Ausgeg. am 9. Februar. — 4. Gesetz vom 25. Jänner 1886, womit der § 3 des Gesetzes vom 11. Februar 1874, L. G. Bl. Nr. 3, abgeändert wird.

III. Stück. Ausgeg. am 14. Februar. — 5. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 9. Februar 1886, Z. 1515, betreffend die Vornahme der Recrutirung im Jahre 1886.

IV. Stück. Ausgeg. am 25. Februar. — 6. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 17. Februar 1886, betreffend das Uebereinkommen zwischen der k. k. Landesregierung und dem kärntnerischen Landesausschusse zum Zwecke der Verbauung des Klausenkofel-Sammelgebietes.

V. Stück. Ausgeg. am 2. März. — 7. Gesetz vom 4. Februar 1886, womit der § 22 des Gesetzes vom 1. März 1885, L. G. Bl. Nr. 13, abgeändert wird.

VI. Stück. Ausgeg. am 31. März. — 8. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 26. März 1886, Z. 3087, betreffend die Genehmigung des Brückenmauthtarifes für die Görtschitzbrücke des Franz Glantschnig in Brückl.

VII. Stück. Ausgeg. am 15. April. — 9. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten in Kärnten vom 12. April 1886, Z. 589 Präs., betreffend die im Jahre 1886 für den kärntnerischen Landes- und Grundentlastungsfond einzuhebenden Umlagen. — 10. Kundmachung der k. k. Post- und Telegraphendirection Graz vom 6. April 1886, womit das Postrittgeld für das Sommersemester 1886 festgesetzt wird.

VIII. Stück. Ausgeg. am 30. April. — 11. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 20. April 1886, Z. 3985, betreffend den Fortbezug von Ueberfuhrsgebühren an der Drahtseilüberfuhr bei Unter-Bellach.

IX. Stück. Ausgeg. am 6. Mai. — 12. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 1. Mai 1886, Z. 4393, betreffend die weitere Einstellung der Schiff- und Floßfahrt auf dem Draufluſſe zwischen Krajach und dem Drauregulirungsbaue unterhalb der Hollenburger Brücke für die Zeit des Baues in dieser Strecke. — 13. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 3. Mai 1886, Z. 3257, betreffend die Uebertragung der dem Anton Domaingo ertheilten Bewilligung zur Einhebung von Mauthgebühren an der Drauüberfuhr bei Unter-Drauburg an den dermaligen Inhaber dieser Ueberfuhr Martin Cas.

X. Stück. Ausgeg. am 9. Mai. — 14. Gesetz vom 20. April 1886, womit die Steuergemeinde „Gräbern und Prebl" von der Ortsgemeinde St. Leonhard abgetrennt wird.

XI. Stück. Ausgeg. am 12. Mai. — 15. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 10. Mai 1886, Z. 4771, betreffend die Einführung eines Hauptschubes Villach-Brixen und zurück.

XII. Stück. Ausgeg. am 21. Mai. — 16. Gesetz vom 2. Mai 1886, womit die Theilung der bestehenden Ortsgemeinde Spittal durchgeführt wird.

XIII. Stück. Ausgeg. am 3. Juni. — 17. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 1. Juni 1886, Z. 5583, betreffend die Abänderung der Abfahrtszeit des Hauptschubes Villach-Brixen.

XIV. Stück. Ausgeg. am 9. Juni. — 18. Gesetz vom 22. Mai 1886, betreffend die öffentliche Armenpflege in den Gemeinden. — 19. Gesetz vom 14. Mai 1886, betreffend die Theilung der Ortsgemeinde Velden.

XV. Stück. Ausgeg. am 20. Juni. — 20. Gesetz vom 1. Juni 1886, womit der § 80 der Gemeindeordnung für Kärnten vom 15. März 1864, L. G. Bl. Nr. 5, und das Gesetz vom 7. Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 17, dann der § 68 des Statutes der Stadt Klagenfurt theilweise abgeändert werden.

XVI. Stück. Ausgeg. am 29. Juni. — 21. Gesetz vom 29. Jänner 1886, betreffend die Einführung einer selbstständigen Landesauflage auf den Verbrauch von gebrannten geistigen Flüssigkeiten. — 22. Verordnung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 25. Juni 1886, Z. 6565, betreffend die Durchführungsvorschrift, nach welcher die mit dem Gesetze vom 29. Jänner 1886 genehmigte Auflage auf den Verbrauch von gebrannten geistigen Flüssigkeiten im Lande Kärnten einzuheben ist.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Handelsminister Olivier Marquis von Bacquehem die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Hofsecretär beim Verwaltungsgerichtshofe Moriz Edlen von Kempelen zum Sectionsrathe ernannt.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Meran Joseph von Grabmayr den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Stanislau Eduard Gorecki den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Hauptcassier des Ministerial-Zahlamtes Nikolaus Ries den Titel und Charakter eines Staatshauptcassen-Controlors verliehen.

Seine Majestät haben dem Inspector der Generalinspection der österr. Eisenbahnen Julius Glück das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem beim k. und k. Generalconsulate in Alexandrien in Verwendung stehenden Marinecommissär Johann B. Chersich das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Honorar-Viceconsul in Preveja Julius Jaxa von Dembicki und dem beim k. und k. Generalconsulate in Paris in Verwendung stehenden Honorar-Viceconsul Eugen Freiherrn Jacobs v. Kantstein den Titel eines Honorarconsuls verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Oberdirectors bekleideten Hilfsämterdirector des Verwaltungsgerichtshofes Theodor Exel zum Oberdirector ernannt.

Seine Majestät haben dem Bibliothekarsscriptor extra statum im österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien Franz Ritter das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberförster Franz Peschke in Persenbeug das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes über erhaltene Allerhöchste Ermächtigung den Sectionsrath Dr. Heinrich Blumenstok zum Kanzleidirector des Abgeordnetenhauses ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Dr. Ambros Freiherrn Maroičić v. Madonna del Monte zum Bezirkshauptmanne und den Bezirkscommissär Nikolaus Nardelli zum Statthaltereisecretär in Dalmatien ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Ludwig Marquis Gozani zum Regierungssecretär in Krain ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Rechnungsrevidenten Franz Pfeifer zum Rechnungsrathe der krainerischen Landesregierung ernannt.

Der Handelsminister hat den mit Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs bekleideten Ministerial-Vicesecretär Dr. Guido Ritter v. David zum Postrathe in Wien ernannt.

Erledigungen.

Bauadjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse im Staatsbaudienste für Niederösterreich, bis Mitte December. (Amtsbl. Nr. 257.)

Drei Förstersstellen in der zehnten Rangsclasse und mehrere Forstassistentenstellen in der eilften Rangsclasse bei der k. k. Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes in Czernowitz, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 258.)

Concipistenstelle in der zehnten Rangsclasse bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Lemberg, bis 30. November. (Amtsbl. Nr. 261.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 30 der Erkenntnisse 1886.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.